

Besondere Bedingung Nr.0952

Optimal-Schutz - Gastgewerbe

Beinhaltet folgende Besondere Bedingungen: 0940, 0939, 0938, 0937, 0936, 0934, 0933, 0788, 0928, 0927.

Besondere Bedingung Nr. 0940

Arbeitnehmergarderoben

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 4.2 EHVB:

- 1% der Pauschalversicherungssumme für Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen je Arbeitnehmer, davon jedoch höchstens
- 0,2% der Pauschalversicherungssumme für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten, maximal jedoch
- 10% der Pauschalversicherungssumme für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

Besondere Bedingung Nr. 0939

Vermietete Räumlichkeiten auf dem versicherten Betriebsgrundstück

Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn Gebäudeteile oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benutzt werden, sofern sich die Gebäude oder Räumlichkeiten ausschließlich auf dem versicherten Betriebsgrundstück, auf welchem das im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung versicherte Risiko ausgeübt wird, befindet und die vermietete, verpachtete oder verleaste Fläche nicht mehr als 10% der dem gesamten versicherten Betrieb dienenden Gebäudefläche ausmacht.

Besondere Bedingung Nr. 0938

Auslandsdeckung für Europa

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 3, Punkt 1 AHVB auch auf Europa im geografischen Sinn. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 bezieht sich beispielsweise auf Schadenereignisse

- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die er in das europäische Ausland geliefert hat oder liefern hat lassen
- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die in das europäische Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen
- aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen im europäischen Ausland
- aus Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten im europäischen Ausland

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Betriebsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.
3. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Besondere Bedingung Nr. 0937

Privathaftpflichtversicherung anlässlich von Dienstreisen

Mitversichert ist die erweiterte Privathaftpflichtversicherung gemäß Abschnitt B, Ziffer 16 EHVB anlässlich von Dienstreisen für Geschäftsführer und leitende Angestellte, jedoch nur soweit, als hierfür nicht anderwertig Versicherungsschutz besteht.

Besondere Bedingung Nr. 0936

Bauherrnhaftpflichtversicherung (Nicht-Baugewerbe)

- 1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten an den versicherten Liegenschaften, soweit der Bauproduktionswert je Bauvorhaben nicht mehr als EUR 363.364,17 beträgt.

Bauvorhaben mit einem höheren Bauproduktionswert sind gegen eine zusätzliche besondere Vereinbarung versicherbar.
- 1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.
- 2.1 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Punkt 1 nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfliesungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
- 2.2 Für Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen, durch die das statische Gefüge des Bauwerkes nicht so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist, bedarf es einer besonderen Vereinbarung und einer allfälligen Beweissicherung der Nachbarobjekte auf Kosten des Versicherungsnehmers.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
 - 3.1 Schäden durch Verstaubungen
 - 3.2 Unvermeidbare Schäden

Unvermeidbar sind Schäden, die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand vermieden werden können.

Besondere Bedingung Nr. 0934

Reine Vermögensschäden

1. Reine Vermögensschäden sind abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1.1 AHVB mitversichert.

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Artikel 6 AHVB sowie für den Bereich des Produkthaftpflichtrisikos gemäß Abschnitt A, Ziffer 2 EHVB.
2. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus
 - 3.1 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - 3.2 Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 - 3.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender-, prüfender und gutachterlicher Tätigkeit;
 - 3.4 Erklärungen über die Dauer der Bauzeit oder über Lieferfristen;
 - 3.5 Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;
 - 3.6 Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;

- 3.7 Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
 - 3.8 Tätigkeit im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - 3.9 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
 - 3.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen.
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

Besondere Bedingung Nr. 0933 Mietsachschiiden

1. Eingeschlossen ist abweichend von Artikel 7, Punkt 10 AHVB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschiiden an f#ber betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasteten R#umen und Geb#uden.
2. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der Pauschalversicherungssumme bis 10% geleistet.
3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtanspr#che wegen:
 - Abn#tzung, Verschlei#es und #berm#tziger Beanspruchung
 - Sch#den an Heizungs-, Klima-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasger#ten
 - Glassch#den, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann
4. Insoweit f#r vorstehende unbewegliche Sachen anderweitig Versicherungen bestehen (z.B. Einbruchdiebstahl-, Leitungswasserschadenversicherung), gehen diese im Schadenfall vor.

Besondere Bedingung Nr. 0788 Anspr#che der gesetzlichen Vertreter

Schadenersatzanspr#che der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und deren Angeh#rige (Art.7, Pkt.6.2 AHVB) sind mitversichert, insoweit der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen der gesetzlichen Vertreter in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

Besondere Bedingung Nr. 0928 Kundenparkplatz

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur f#r solche Fahrzeuge,
 - die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers geh#ren und
 - die innerhalb des versicherten Betriebsgel#ndes auf den hierf#r vorgesehenen Pl#tzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der f#r ihn handelnden Personen ausschli#lich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind .

Der Versicherungsschutz gilt nicht f#r Luftfahrzeuge.

2. Versicherungsschutz f#r Fahrzeuge gem#f Punkt 1:
 - 2.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkt 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Besch#digung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

2.2 Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz - teilweise abweichend von Artikel 7, Punkt 10.2 AHVB - auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- In Betrieb setzen, Fahren oder Verschieben auf dem versicherten Betriebsgelände durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers;

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis - insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung - verfügt.

Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer berechtigterweise annehmen durfte, dass der Fahrer über die Lenkerberechtigung (noch) verfügt.

- unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremden (Schwarzfahrt).

3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

3.1 innere Betriebs- und Bruchschäden;

3.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;

3.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

4. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges sowie im Falle einer Schwarzfahrt unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

Besondere Bedingung Nr. 0927

Isotopenhaftpflicht

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Innehabung und Verwendung von Radioisotopen in Brandmeldeanlagen. Diesbezüglich finden die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen für Radionuklide Anwendung.

Als Versicherungssumme gilt die gesetzliche Haftpflichtversicherungssumme gemäß Atomhaftpflichtgesetz in der jeweils geltenden Fassung, maximiert mit der Pauschalversicherungssumme, als vereinbart.